

SATZUNG
der STADT ELSTERWERDA
über die Erhebung von
Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
- Ausbau Reißdamm und Ausbau -



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda beschließt auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 vom 15.03.2001) und dem Kommunalabgabengesetz in der jeweiligen Fassung in ihrer Sitzung am 18.10.2001 folgende Satzung.

§ 1
Allgemeines

(1) Zum Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich des Reißdamms und des Ausbaus zu einem „Touristischen Weg“ und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Elsterwerda Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die betroffenen Bürger sind an der Vorbereitung dieser Maßnahme zu beteiligen.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb einschließlich der Erwerbsnebenkosten der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke, maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;

2. die Freilegung der Flächen;

3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;

4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

a.) Rinnen und Randsteinen

b.) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt und mit Vorlage der Schlussrechnungen festgestellt.

a.) Die Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung betragen **955.297,75 EURO (1.868.400 DM)**.

b.) Technische Parameter:

- Trassenlänge: 5555 m Reißdamm; 1850 m Ausbau

- Fahrbahnbreite : 3,50 m

- beidseitiges Bankett entsprechend den örtlichen Gegebenheiten 0,50 m bzw. 0,75 m

- Dachneigung 2,5 %

- beidseitig angeordnete Ausweichstellen

§ 3**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 2).

(2) Anteil der Beitragspflichtigen

Fahrbahn	10 %
----------	------

Oberflächenentwässerung	10 %
-------------------------	------

Planungsleistungen, Grunderwerb und Freilegungen	10 %
---	------

(3) Die Maßnahme ist in das Jahresbauprogramm aufzunehmen.

Das Jahresbauprogramm bedarf der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

(4.) Da die Verkehrsanlage sowohl an bauliche oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke als auch an lediglich in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich) nutzbare Grundstücke grenzt, werden die durch die Verkehrsanlage vermittelten Vorteile für die Grundflächen der vorgenannten Grundstücksarten im Verhältnis 10 zu 1 gesetzt. Dem gemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Grundstücksflächen der lediglich landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke und der zehnfachen Fläche, der gemäß § 4 anrechenbaren Flächen verteilt.

(5) Der Reißdamm und der Ausbau werden zu touristischen Wegen zur Verbesserung der regionalen Infrastruktur ausgebaut. Die Ziele und Zwecke des Baues von regional bedeutsamen Wegen überlagern weitgehend den Erschließungsvorteil der Anlieger. Dem zu Folge wird der Anteil welcher auf die lediglich landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen entfällt von der Stadt getragen, da der wirtschaftliche Vorteil dieser Anlieger völlig hinter dem Nutzen der Allgemeinheit zurücktritt.

§ 4 Anrechenbare Flächen

Die anrechenbaren Flächen werden wie folgt ermittelt:

(1) Für die Flurstücke 35/1; 34; 332; 335; 342, 343; 358; 359/1; 361 und 363 in der Flur 10, die Flurstücke 174; 67 und 63/2 in der Flur 11, die Flurstücke 1/1; 1/3; in der Flur 18, die Flurstücke 29/2 und 30/2 in der Flur 17, die Flurstücke 9; 7/1; 7/2; 7/3 und 2/2 in der Flur 21, die Flurstücke 5; 6/2; 33; 43 und 44/2 in der Flur 23 gilt als anrechenbare Fläche die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m gemessen in einem senkrechten Abstand von der gemeinsamen Grenze des Flurstückes und der Anlage aus mit dieser Grenze parallel verlaufend.

Reicht die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(2) Für die Flurstücke 4 und 2/1 in der Flur 21, die Flurstücke 3; 28/1; 34/1 und 42 in der Flur 23 gilt als anrechenbare Fläche, die Fläche, welche gemäß Katasterunterlagen, zum Zeitpunkt des Satzungserlasses, als Hof-, Gebäude- oder Grünfläche ausgewiesen ist.

(3) Werden nach Eintritt der Rechtskraft dieser Satzung Flurstücksveränderungen vorgenommen, gelten für die daraus entstehenden Flurstücke die im § 4 Pkt. 1 und 2 festgelegten Bemessungsgrundlagen für die anrechenbaren Flächen analog.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der nach §§2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den unter § 5 Punkt 2 - 7 ermittelten Flächen verteilt.

Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als anrechenbare Fläche gilt die gemäß § 4 ermittelte Fläche der Grundstücke.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die anrechenbare Fläche mit einem Vomhundert-satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a.) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| b.) bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |

(4) Grundstücke, die mit Garagen oder Bungalows bebaut sind, werden mit 0,5 der anrechenbaren Grundstücksflächen angesetzt.

(5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage erschlossen sind, werden jeweils nur mit zwei Drittel der anrechenbaren Flächen in Ansatz gebracht.

(7) Bei Grundstücken die gewerblich genutzt werden, sind die nach Abs. 3 Pkt. a.) und b.) sich ergebenden Vonthundersätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer im Sinne dieser Regelung sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Nutzers, die an Stelle der des Eigentümers tritt, entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Gesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt es bei der Beitragspflicht des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend mit ihrem Miteigentumsanteil am gesamten Grundstück selbständig beitragsfähig.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, nach Aufforderung alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich zu machen und, soweit erforderlich, nachzuweisen.

(6) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenspaltung

Eine gesonderte Beitragserhebung für

1. den Grunderwerb
 2. die Freilegung
 3. die Fahrbahn
 4. die Entwässerungsanlagen
- erfolgt nicht.

§ 8 Vorausleistungen

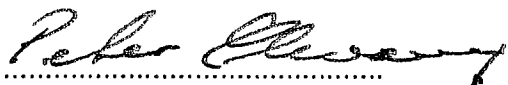
Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

**§ 9
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

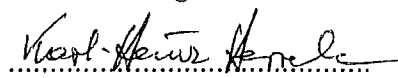
**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2001 außer Kraft.



.....
Peter Schwarz
Hauptamtlicher Bürgermeister

in Vertretung

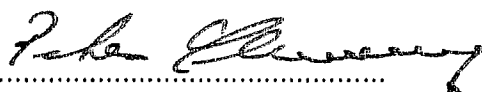


.....
Karl-Heinz Herrchen
2. Stellvertretender Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 18.10.2001 beschlossenen Satzung der Stadt Elsterwerda über die Erhebung von beiträgen für staßenbauliche Maßnahmen - Ausbau Reissdamm und Ausbau - in der Tageszeitung „Elbe-Elster Rundschau“ an.

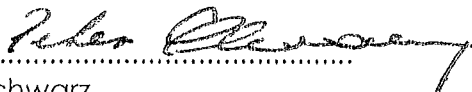
Elsterwerda, den 18.10.2001



.....
Peter Schwarz
Bürgermeister

Hinweis auf § 5 Absatz 4 GO

Ist die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Satzung der Stadt Elsterwerda unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.



.....
Schwarz
Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis:

Die Satzung wurde am 18.10.2001 beschlossen und am 29.12.2001 in der Tageszeitung "ELBE-ELSTER-RUNDSCHAU" öffentlich bekannt gemacht.